

Umweltschutzverordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien hat auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 26.2.2019 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Ziel, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als
 1. Nachtzeit: die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
 2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 und Abs 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2

Verbote

- (1) Handlungen in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen ab 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind, Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs 1 genannten Zeit verboten
 1. der Betrieb von Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Rasenmäher, Motorsense, Kettensäge uä.),
 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
 3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb von Pumpen, Mischmaschinen, Tackergeräten etc),
 4. Lautsprecherwerbung, die nicht einer Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs 3 Z 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4

Strafbestimmung

- (1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 11.3.2019
Abgenommen am: 26.3.2019



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Alexander Vojta

(Mag. Alexander VOJTA)

Information

über

bestehende Bundes- und Landesgesetze sowie Verordnungen der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

- **Schneeräumung und Streupflicht, Verunreinigungen (§ 93 StVO)**

Zwischen 6 und 22 Uhr sind Gehsteige, Gehwege und Stiegenhäuser im Ortsgebiet innerhalb von 3 m entlang der gesamten Liegenschaft von Schnee und Verunreinigungen zu räumen und bei Glätteis zu streuen

Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige muss auf der Fahrbahn ein 1 m breiter Streifen entlang der Häuserfront gereinigt und bestreut werden.

- **Verunreinigung durch Hunde (§ 92 StVO)**

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

- **Grill- und Lagerfeuer (§ 2 BLRG)**

Grill- und Lagerfeuer unter ausschließlicher Verwendung von trockenem unbehandeltem Holz oder Holzkohle sind erlaubt.

Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Rauch und üble Gerüche sind - soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist - zu vermeiden. Bloß geringfügige Geruchs- und Rauchentwicklung gilt nicht als Beeinträchtigung oder Belästigung.

Die Laubverbrennung ist außerhalb von genehmigten Anlagen grundsätzlich nicht erlaubt.

- **Rasenmähen (Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien)**

Der Betrieb von Rasenmähern ist

- Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr und
 - Samstag in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr
- erlaubt.